



Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 24. Oktober 2007¹ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit wird wie folgt geändert:

Art. 77 Sprachkompetenzen bei Ansprüchen bei Auflösung der
Familiengemeinschaft
(Art. 50 Abs. 1 Bst. a AIG)

Der Anspruch nach Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a AIG besteht nur, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass sie oder er in der am Wohnort gesprochenen Landessprache über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A1 des Referenzrahmens verfügt.

Art. 77f Bst. c Ziff. 4

Die zuständige Behörde berücksichtigt die persönlichen Verhältnisse der Ausländerin oder des Ausländers angemessen bei der Beurteilung der Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 Buchstaben c und d AIG. Eine Abweichung von diesen Integrationskriterien ist möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer sie nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann aufgrund:

- c. anderer gewichtiger persönlicher Umstände, namentlich wegen:
 - 4. den negativen Folgen von häuslicher Gewalt oder von Zwangsheirat.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

¹ SR 142.201

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

...

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi